

(3) Auf den Transport der anderen im § 1 Abs. 2 genannten pyrotechnischen Erzeugnisse finden die Bestimmungen der Sprengmittel transport Verordnung keine Anwendung. Diese Erzeugnisse sind in geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren,

(4) Auf der Deutschen Reichsbahn dürfen die pyrotechnischen Erzeugnisse befördert werden, die nach § 7 Abs. 1 überprüft, genehmigt und in die amtliche Vertriebsliste nach § 7 Abs. 3 aufgenommen wurden sowie in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) aufgeführt sind.

#### § 12

##### Aufbewahrung und Lagerung

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Regalen oder unter Glas in Mengen bis zu 7,5 kg in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackung aufbewahrt werden.

(2) In sonstigen Lagerräumen der Handelsgeschäfte dürfen pyrotechnische Erzeugnisse in Mengen bis zu 45 kg in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackung gelagert werden. Die Lagerräume müssen gegen Brandgefahr und Einbruch besonders gesichert sein und dürfen nicht neben oder unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

(3) Die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Scherzartikeln, zu Dekorationszwecken in Handelsgeschäften (Auslage in Schaufenstern u. ä.) ist verboten.

(4) Über die Lagerbestände von pyrotechnischen Erzeugnissen ist ein Bestandsnachweisbuch oder eine Kartei entsprechend § 6 zu führen. In Einzelhandelsgeschäften genügt es, für jede Art der pyrotechnischen Erzeugnisse nur eine besondere Seite im Bestandsnachweisbuch einzurichten.

#### IV.

##### Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen

#### § 13

##### Abbrennen von Feuerwerken

(1) Feuerwerke unter Verwendung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Feuerwerkskörper der Gruppe 1 dürfen nur von dazu beauftragten Pyrotechnikern der Herstellungsbetriebe oder des staatlich beauftragten Sprengmittelverteilers, die im Besitz eines zum Abbrennen von Feuerwerken berechtigenden Sprengmittelerlaubnisscheines sind, abgebrannt werden.

(2) Feuerwerke unter Verwendung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Feuerwerkskörper der Gruppe 2 dürfen auch von Personen abgebrannt werden, die eine von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion ausgestellte Bescheinigung über die Befähigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Gartenfeuerwerke) besitzen.

#### § 14

##### Verwendung von Kleinstfeuerwerkskörpern

(1) Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Kleinstfeuerwerkskörper und ähnliche pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3 dürfen ohne besondere Erlaubnis von Personen über 16 Jahren sowie von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn diese hierbei unter der Aufsicht von Erziehungsberechtigten stehen, in umfriedeten Grundstücken verwendet werden.

(2) Der Gebrauch von Kleinstfeuerwerkskörpern und ähnlichen pyrotechnischen Erzeugnissen, einschließlich der pyrotechnischen Scherzartikel, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nur in der Zeit vom 31. Dezember 16.00 Uhr bis 1. Januar 08.00 Uhr gestattet.

(3) In Ausnahmefällen kann bei örtlichen Veranstaltungen, wie Heimatfesten, Fasching usw., die Verwendung von Kleinstfeuerwerkskörpern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes erlaubt werden.

#### § 15

##### Verbot des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern

Der Gebrauch sämtlicher pyrotechnischer Erzeugnisse in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln ist verboten.

#### V.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 16

##### Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Genehmigungen zur Herstellung oder zum Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen verlieren mit Ablauf des 31. März 1957 ihre Gültigkeit. Die nach § 4 Absätzen 1 oder 2 erforderlichen Erlaubnisse sind von den betreffenden Betrieben entsprechend den Anweisungen der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei neu zu beantragen.

#### § 17

##### Ausnahmen

Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung berühren, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

#### § 18

##### Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

#### § 19

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft

Berlin, den 30. August 1956

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Maron  
Minister